

Satzungsausfertigung

STADT ERBACH
GEMARKUNG ERBACH
KREIS ALB-DONAU-KREIS



SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„**SONDERGEBIET HANGELENBACH – NEUBAU EINES SCHUPPENS**“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m. W. v. 13.10.2022 in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl.2022 S.1) m. W. v. 08.01.2022 und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.04.2023 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „**Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens**“ als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 19.10.2020 / 21.11.2022/17.04.2023 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens“ bestehen aus:

- (1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 19.10.2020 / 21.11.2022/17.04.2023
- (2) Textliche Festsetzungen – planungsrechtlicher Teil vom 19.10.2020 / 21.11.2022/17.04.2023
- (3) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 19.10.2020 / 21.11.2022/17.04.2023
- (4) Begründung vom 19.10.2020 / 21.11.2022/17.04.2023
- (5) Umweltbericht mit E/A-Bilanz vom 17.04.2023
- (6) Artenschutzgutachten des Büros Schreiber vom 01.05.2021
- (7) Zusammenfassende Erklärung vom 17.04.2023

Satzungsausfertigung

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Hangelenbach – Neubau eines Schuppens“ Ziffer 2.1 bis 2.4 zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Erbach, 18.04.2023

Achim Gaus, Bürgermeister

Hinweise:

Dieser Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie die örtlichen Bauvorschriften werden nach der Genehmigung durch das Landratsamt öffentlich bekannt gemacht und danach im Rathaus der Stadt Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Erbach, 18.04.2023

Achim Gaus, Bürgermeister